

# **Lehrerrat: Misstrauensvotum möglich?**

**Beitrag von „Tesla“ vom 15. Februar 2011 18:35**

Da fällt mir ein Ausspruch Napoleons ein:

»Es gibt kein gutmütigeres, aber auch kein leichtgläubigeres Volk als das Deutsche. Keine Lüge kann grob genug ersonnen werden, die Deutschen glauben sie. Um eine Parole, die man ihnen gab, verfolgen sie ihre Landsleute mit größerer Erbitterung, als ihre wirklichen Feinde.«

Tesla 😊

Für NRW gilt: § 64 SchulG

2) Wahlen gelten für ein Schuljahr.

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.